

DIE DIGITALE BETRIEBSPRÜFUNG

Auf Augenhöhe mit dem Fiskus

Einblicke in die digitale Betriebsprüfung:

Wie gehen die Prüfer vor?

Wie kann man Daten eingrenzen?

Was leistet die Prüfungssoftware?

Wie kann man sich vorbereiten?

Nicht nur das Rechnungswesen und das Dokumentenmanagement werden immer digitaler, auch die Betriebsprüfung der Finanzverwaltung forciert die papierlose Außenprüfung. Regelmäßig wird inzwischen der elektronische Datenzugriff auf die Unternehmens-EDV, und zwar in der Praxis regelmäßig die umfassendste, Z3 genannte Variante: Sie verlangt, die zu prüfenden Datenbestände dem Betriebsprüfer zur weiteren Auswertung per Datenträger zu übergeben. Der Z3-Zugriff macht es der Finanzverwaltung möglich, die Daten mittels spezieller Prüfsoftware lückenlos auszuwerten. Zum Vergleich: Z1 bedeutet direkte Einsicht in die Daten vor Ort, also im Unternehmen; Z2 meint die maschinelle Auswertung im EDV-System des Steuerpflichtigen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung. In welcher Art der Prüfer Zugriff auf die Daten wünscht, wird dem Steuerpflichtigen mit der Prüfungsanordnung mitgeteilt.

Geprüft wird mit den beiden Programmen IDEA und AIS TaxAudit, die sich vor

allem hinsichtlich ihrer Funktionalität und damit einhergehend in ihrem Anwendungsbereich unterscheiden. Es gibt auch andere Programme, etwa ACL von der DATEV, die Finanzverwaltung nutzt aber diese beiden. Während IDEA als vornehmliches Datenanalyseprogramm mit einem Werkzeugkasten vergleichbar ist, mittels dessen sich der Prüfer eigene Prüfungshandlungen individuell und manuell erarbeiten kann, stellt AIS TaxAudit bereits einen Katalog an Standardprüfungshandlungen - die sogenannten Prüfmakros - zur Verfügung. Hierbei wird der Prüfer durch die verschiedenen Prüfungsschritte geleitet. Die Anwendung erfolgt insbesondere bei komplexeren Prüfungen.

Die beiden Softwarepakete sind keine internen Produkte der Finanzverwaltung, sondern werden frei verkauft. In der Regel verfügt jede Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungskanzlei über derartige Software.

Die Datenträgerüberlassung Z3 sieht vor, dass die steuerrelevanten Daten in

maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger - etwa CD, DVD oder USB-Stick - dem Prüfer zur weiteren Auswertung überlassen werden müssen. Hier können sich erste Fallstricke ergeben, denn

- es müssen nur steuerrelevante Daten übergeben zu werden,
- die jedoch in maschinenlesbarer Form.

Daher sollte vor Beginn der Betriebsprüfung sichergestellt werden, dass keine Daten übergeben werden bzw. dass kein Zugriff auf Daten erlaubt wird, die keinen steuerlichen Bezug haben. Welche Daten im Einzelfall im Grundsatz steuerrelevant sind, sieht § 147 der Abgabenordnung vor. Da dieser Katalog jedoch bewusst nicht abschließend geregelt ist, ergeben sich in der Praxis sehr häufig Unschärfen. Problematisch erweist sich in der Praxis etwa der gewünschte Zugriff auf E-Mails; sie können zwar steuerrelevant sein, wenn sie zum Beispiel eine Buchungsanweisung zur Auflösung einer Rückstellung nebst Begründung



enthalten. Andererseits können E-Mails auch nicht-steuerrelevante Interna enthalten. Empfehlung: Vorkehrungen zur klaren Trennung von steuerrelevanten und nicht-steuerrelevanten Daten treffen; ein uneingeschränkter Zugriff auf das E-Mail-System des Unternehmens sollte vermieden werden, insbesondere wenn auch die private Nutzung des E-Mail-Kontos erlaubt ist. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater helfen, die relevanten Daten richtig abzustecken.

Ferner sollte der Datenexport ausreichend getestet werden, um sicherzustellen, dass das Datenformat für den Prüfer auch maschinell auswertbar bzw. in IDEA und AIS TaxAudit importierbar ist. Um diese maschinelle Auswertbarkeit zu gewährleisten, muss eine Datensatzbeschreibung in auswertbarer Form (XML-Datei) mitgeliefert werden. Ein reibungsloser Datentransfer erleichtert im Regelfall die Zusammenarbeit mit dem Betriebsprüfer; erste Spannungen können damit vermieden werden. Nach dem Einlesen stehen dem Prüfer in IDEA bereits hinterlegte Analysewerkzeuge und Auswertungsroutinen zur Verfügung:

- **Lückenanalyse:** Identifiziert fehlende Werte in einer Reihe. Ideal zum Beispiel zur Überprüfung von Belegnummernkreisen, auf fortlaufende Rechnungsnummern.
- **Mehrfachbelegung:** Untersucht eine Datei nach Duplikaten. Diese Funktion wird zur Doublettenprüfung von Adressbeständen, Bankverbindungen oder Belegnummern verwendet.
- **Schichtung:** Gruppiert Datensätze einer Datei in Schichten. Ein beliebiger Anwendungsfall stellt die Altersstrukturanalyse

des Forderungs-, Verbindlichkeiten- oder Warenbestandes dar.

- **Feldstatistiken:** Ermöglicht die Identifizierung von Buchungen an Wochenenden und Feiertagen sowie von gegebenenfalls zur Buchung nicht berechtigter Personen.
- **Extraktionen:** Mit Hilfe dieser Funktion können Datensätze, die bestimmten Kriterien entsprechen, identifiziert und anschließend intensiver geprüft werden.

Diese ersten Analysen führen erfahrungsgemäß sehr häufig zu Ergebnissen und Feststellungen, die den Betriebsprüfer zu Nachfragen und tiefer gehenden Recherchen veranlassen. Das kann dem geprüften Unternehmen teils erhebliche Mehrarbeit und Zeitbelastung bescheren, auch wenn schließlich nichts Steuerrelevantes dabei herauskommt. Um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen, kann man natürlich selbst oder mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorab Steuerdaten mit IDEA analysieren.

Sieht sich der Betriebsprüfer einem größeren Unternehmen gegenüber oder ist das Unternehmen steuerlich komplex, etwa durch Verrechnungspreise oder durch die Struktur einer Unternehmensgruppe, werden regelmäßig automatische Prüfroutinen oder -makros mit Hilfe von AIS TaxAudit eingesetzt. Es handelt sich um kleine Programme, die große Datenbestände auf vielfältige Weise analysieren können.

Aus dem großen Pool an Prüfmakros werden, so die Erfahrung, folgende Routinen von den Prüfern regelmäßig

Erfahrungsgemäß nutzen Prüfer regelmäßig bestimmte Prüfroutinen.

abgefragt, wobei sie nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Möglichkeit darstellen:

- **Journal Entry Test:** Prüfungsgegenstand ist das Buchungsjournal des Unternehmens. Als Auswertungsgegenstand können sich Buchungen ohne Belegnummern, negative Kassenbestände, ungewöhnliche Auszahlungen aus Kasse/Bank, Buchungen je Mitarbeiter, Aufwandsbuchungen, die direkt gegen Kasse/Bank gebucht werden und ähnliches mehr ergeben.

- **Abschreibungen:** Identifizierung von Wirtschaftsgütern, bei denen die einen vorgegebenen Abschreibungssatz überschreiten; alternativ erfolgt ein

Abgleich des Ansatzes der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den amtlichen Abschreibungstabellen.

- **Instandhaltungsaufwendungen:** Identifizierung betragsmäßig hoher Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen, die im Einzelfall zu untersuchen sind.
- **Umsatzsteuer:** Analyse von Eingangs- und Ausgangsrechnungen, ob Umsatzsteuer zu spät bezahlt oder Vorsteuer zu früh abgezogen wurde.
- **Lohnsteuer:** Identifizierung von unzulässigen Kombinationen aus Familienstand und Steuerklasse oder Ermittlung von unzulässigen mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.
- **Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben:** Die Buchungstexte und/oder Sachkonten werden hinsichtlich auffälliger Begriffe wie „Geschenk“, „(Geld)Strafe“ oder „Zuwendung“ untersucht.

Anzeige

Neue Perspektiven gewinnen – Ihre Ziele erreichen! Coaching und Supervision für Fach- und Führungskräfte!



Unser Angebot auf einen Blick:

- Beratung / Coaching / Supervision
- Zertifizierte Weiterbildungen und Trainings
- Strategieentwicklung und -beratung
- Passgenaue Qualifizierungen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung der Aktivitäten durch öffentliche Fördermittel möglich.

Sie möchten an Ihren Zielen arbeiten und Ihre Kompetenzen erweitern?

Der berufliche und private Alltag ist geprägt von stetiger Veränderung. Neue Rollen und Verantwortlichkeiten stellen uns zugleich vor neue Herausforderungen. Mit ihnen entstehen ganz individuelle Fragen, Ideen und Visionen. Doch auch Zweifel und Unsicherheit sind treue Begleiter auf noch unbekanntem Wege. Die „richtigen“ Entscheidungen zu treffen fällt besonders in komplexen Situationen nicht leicht, in denen vieles voneinander abhängt und miteinander verworren scheint.

Wir bieten Ihnen kompetente und professionelle Unterstützung zu Ihren ganz persönlichen Fragen und arbeiten gemeinsam an Ihren Zielen und Visionen sowie an der Klärung von Situationen.

HANNO Bildung und Beruf GmbH
Wagenerstraße 9 A
30169 Hannover
Tel.: 0511/642299-40
Fax: 0511/642299-50
info@hannogmbh.de

www.hannogmbh.de

- Verrechnungspreise: Nutzung der Prüfmakros für interne und externe Preisvergleiche.
- Periodenabgrenzung: Identifizierung von Leistungen, die erst im nachfolgenden Veranlagungszeitraum erfolgswirksam als Umsatz gebucht wurden.
- Vorratsbewertung: Unangemessene Abschläge auf Waren oder Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Auch hier gilt, dass man sich gegen Überraschungen wappnen kann, indem vor der Betriebsprüfung Prüfroutinen selbst oder vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer simuliert werden. Durch diese Vorgehensweise kann der Steuerpflichtige frühzeitig eine Verhandlungsposition durch eine entsprechende Dokumentation aufbauen und somit gestärkt in die Betriebsprüfung gehen.

Gleichwohl sind auch die Grenzen der Datenanalyse zu beachten: gewichtige und strittige Punkte der Betriebsprüfung resultieren zu meist nicht aus Datenanalysen, sondern aus Einzelfallbeurteilungen wie Umwandlungsvorgängen, Einzelwertberichtigungen auf Forderungen oder Einzelgewährleistungsfällen; solche Risiken können mit der Anwendung der Datenanalyse in der Regel nicht offengelegt werden.

Im Rahmen von Standardsachverhalten jedoch, wie der Prüfung des Anlagevermögens, der Warenwirtschaft oder auch der Umsatzsteuer kann die Simulation der Betriebsprüfung zu einem Mehrwert für den Unternehmer führen. Dies gilt dann nicht nur für die Daten der Vergangenheit, die im Rahmen der Betriebsprüfung untersucht werden, sondern insbesondere auch für das zukünftige Finanz- und Buchführungsdatenwerk. So kann beispielsweise der Unternehmer mittels adäquater Buchungs- und Kontierungsanweisung die steuerrelevanten Daten prüfungssicher optimieren, um für die nächste Betriebsprüfung gewappnet zu sein.

Darüber hinaus ergeben sich für die genannten Programme weitere Einsatzmöglichkeiten außerhalb der steuerlichen Sphäre. So kann eine Verwendung der Software als Instrument der internen Revision oder der Wahrnehmung von Überwachungs- und Kontrollaktivitäten der Unternehmensleitung durchaus einen weiteren Nutzen bieten.

Olaf Goldmann/Steffen Fleitmann
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte,
Hannover



WETTBEWERBSRECHT

Zweitabmahnung kostet ebenfalls

Wettbewerbsverstöße lohnen sich nicht: Wird ein und derselbe Verstoß berechtigterweise von zwei Mitbewerbern unabhängig voneinander abgemahnt, muss der Abgemahnte laut Oberlandesgericht Oldenburg auch für die Kosten der Zweitabmahnung aufkommen (Urteil vom 10. Februar 2012 – AZ: 6 U 247/11). Der Fall: Ein Internethändler war von einem Mitbewerber unter anderem wegen einer gesetzeswidrigen Widerrufsbelehrung abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung der Rechtsanwaltskosten aufgefordert worden. Daraufhin teilte der Abgemahnte mit, dass ihm bereits von einem anderen Mitbewerber eine einstweilige Verfügung zugestellt worden sei. Zur Vermeidung weiterer rechtlicher Maßnahmen gab der Abgemahnte schließlich die geforderte Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber die Zahlung der Anwaltskosten. Das OLG Oldenburg hat jedoch entschieden, dass der abgemahnte Internethändler die Anwaltskosten für die Abmahnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zahlen muss.

Das Gericht argumentierte mit dem Sinn und Zweck einer vorgerichtlichen Abmahnung: Sie gibt dem Schuldner Gelegenheit, die wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung durch eine mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung beizulegen. So soll eine gerichtliche Auseinandersetzung mit weiteren Kosten vermeiden werden. Das Gericht wies darauf hin, dass die verschiedenen

Unterlassungsgläubiger unabhängig voneinander agiert haben. Den Einwand, dass dadurch die Gefahr einer vielfachen Inanspruchnahme durch weitere Mitbewerber bestehe, ließ das Gericht nicht gelten. Durch das Internet könne der Wettbewerbsverstoß in ganz Deutschland erkannt werden und Abmahnungen nach sich ziehen;

dem könne man nur begegnen, indem man ein zu recht beanstandetes Verhalten umgehend unterlasse und auf eine bereits abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung an geeigneter Stelle hinweise. Solange ein Unterlassungsgläubiger davon nichts wisse, könne er berechtigt eine Abmahnung aussprechen und die Anwaltskosten dafür ersetzt verlangen. Etwas

anderes gelte, so das Gericht unter Hinweis auf ein BGH-Urteil (21. Januar 2010, AZ: I ZR 47/09) aber dann, wenn ein Wettbewerbsverband ein und denselben Schuldner mit einer zweiten, anwaltlichen Abmahnung überzieht, nachdem der Schuldner nicht auf die Erstabmahnung reagiert habe.

Das Urteil verdeutlicht die Rechtslage bei Zweit- oder Mehrfachabmahnungen. Im Regelfall muss zwar nicht eine zweite strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden, aber es besteht ein hohes Kostenrisiko, da bei unabhängig voneinander agierenden Unterlassungsgläubigern jeder seine Anwaltskosten ersetzt verlangen kann. Grenze ist aber ein Rechtsmissbrauchs, der jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist.

Eine böse Überraschung: Sie haben unverhofft eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung erhalten. Keinesfalls sollten Sie dies auf die leichte Schulter nehmen. Ein IHK-Merkblatt zeigt, wie Sie richtig reagieren.
www.hannover.ihk.de
Dok.-Nr. 09 1258644

ABMAHNMISSBRAUCH

Indiz: Gebühren später aufgeteilt

Das Kammergericht Berlin hat die nachträgliche Aufspaltung eines wettbewerbsrechtlichen Abmahnfalls in zwei gebührenrechtlich eigenständige Sachverhalte als Indiz für einen Abmahnmissbrauch

angesehen. Das gilt dann, wenn der Wettbewerbsverstoß zuvor in einem einzigen Anwaltsschreiben abgemahnt wurde KG Berlin, Urteil vom 15. Mai 2012;

AZ: 5 U 148/11.

URTEILE IN KÜRZE

■ Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann ein **Entschädigungsanspruch eines Stellenbewerbers**, der aufgrund seines Alters benachteiligt wurde, selbst dann bestehen, wenn der Arbeitgeber keinen neuen Arbeitnehmer eingestellt hat. In einer Stellenausschreibung wurden Mitarbeiter zwischen 25 und 35 Jahren gesucht; ein Bewerber Mitte 50, der nicht zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen wurde, hatte geklagt. Zwei Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, weil letztlich kein Mitarbeiter eingestellt worden war und er somit nicht schlechter behandelt worden sei. Dieses Argument reichte dem Bundesarbeitsgericht nicht; es verwies den Fall an die Vorinstanz zurück, die nun prüfen muss, ob der Bewerber für die Stelle objektiv geeignet war und wegen seines Alters nicht eingestellt wurde. BAG-Urteil vom 23. August 2012. *AZ: 8 AZR 285/11*

■ Nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs muss der Geschäftsführer einer GmbH für eine Organisation sorgen, die ihm die Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht. Andernfalls trifft ihn eine **persönliche Ersatzpflicht**. Der vom Insolvenzverwalter einer GmbH beklagte Alleingeschäftsführer hatte von Januar bis Oktober 2004 rund 500 000 Euro zulasten des Gesellschaftsvermögens gezahlt. Im November 2004 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit der Behauptung, die GmbH sei bereits Ende 2003 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen, verlangte der Insolvenzverwalter die getätigten Zahlungen in voller Höhe vom Geschäftsführer persönlich zurück. Der BGH hielt die Klage für begründet, das Urteil erging am 19. Juni 2012. *AZ: II ZR 243/11*

■ Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass **Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer** 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfallen. Im konkreten Fall wollte eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis fünf Jahre ruhte, ihren Arbeitgeber auf Zahlung einer Abgeltung von über 18 000 Euro für rund 150 Urlaubstagen verklagen. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. August 2012. *AZ: 9 AZR 353/10*



LEASING INKLUSIVE SCHUTZENGELE.

Versicherungsanbieter dort. Leasinganbieter da. Mit MINI SMILE erhalten Sie beide Leistungen zusammen. Bequem und zu einem attraktiven Preis. Damit Sie immer einen Grund zum Lachen haben, auch falls einmal etwas schief läuft.

DIE VORTEILE.

- Kein Einfluss der Regionalklassen – somit keine Auf- oder Abschläge
- Vollkaskoschutz zum Pauschalpreis – unabhängig vom persönlichen Schadenfreiheitsrabatt

MINI SMILE: Rundum sorglos mit Haftpflicht und Vollkasko.

